



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
**kjz Affoltern**



20. Juni 2018  
1/7

# Leistungsvereinbarung

**Führung der Jugendberatungsstelle contact  
im Auftrag der Gemeinden des Bezirks Affoltern**

zwischen

**Politische Gemeinde Mettmenstetten**

**(Leistungsbestellerin)**

und

**Bildungsdirektion des Kantons Zürich**

**(Leistungserbringerin)**

vertreten durch das Amt für Jugend und Berufsberatung

Geschäftsstelle Affoltern, Dietikon und Horgen

Bahnhofstrasse 6

Postfach 20

8810 Horgen



## **Inhalt**

1. Gegenstand
2. Grundlagen
3. Leistungen
4. Rahmenbedingungen
5. Abgeltung
6. Berichterstattung
7. Datenbearbeitung
8. Öffentlichkeitsarbeit
9. Konfliktregelung
10. Schlussbestimmungen
11. Anhang



## **1. Gegenstand**

Die Gemeinden des Bezirks Affoltern haben sich in der Sozialvorständekonferenz darauf geeinigt, verschiedene Leistungen im Bereich der kommunalen Jugendberatung nicht selber zu erbringen, sondern damit die Bildungsdirektion, Amt für Jugend und Berufsberatung, Bezirke Affoltern, Dietikon und Horgen (AJB Region Süd) zu beauftragen. Die Gemeinden schliessen dazu je eine eigene Leistungsvereinbarung mit dem AJB Region Süd ab.

Dieser Vertrag regelt den Inhalt und die Abgeltung der Leistungen, die das AJB Region Süd im Auftrag der Gemeinde Mettmenstetten unter dem Titel „contact“ erbringt.

## **2. Grundlagen**

- Bisherige Leistungsvereinbarungen der Gemeinden des Bezirks Affoltern mit der früheren Jugendkommission des Bezirks Affoltern
- Beschluss der Sozialvorständekonferenz des Bezirks Affoltern vom 7. Juli 2011
- Beschluss der Sozialvorständekonferenz des Bezirks Affoltern vom 13. Juni 2018
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011
- Personalgesetzgebung des Kantons Zürich

## **3. Leistungen**

Die Gemeinde Mettmenstetten beauftragt das AJB Region Süd gemäss KJHG § 17 mit der Führung der Jugendberatungsstelle contact sowie mit der Erbringung folgender Leistungen:

### **3.1. Jugendberatung**

Psychologische Beratung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 25 Jahre) sowie deren Eltern, insbesondere zu diesen Themen:

- Umgang mit Suchtmitteln
- Konflikte mit Bezugspersonen
- Ablösung von den Eltern
- persönliche Krisen, psychische Probleme
- Depressivität, Suizidalität
- Berufliche Integration
- Mobbing, Gewalt

### **3.2. Früherkennung und Prävention**

Durchführen von Bildungsveranstaltungen und Kursen für Jugendliche und Eltern,



Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Präventionsprojekten  
(in Absprache mit supad)

Beispiele von Kursen, Info- und Präventionsveranstaltungen

- Pubertät
- Suchtmittel, Alkohol, Cannabis, Tabak...
- Erziehung
- neue Medien
- Sexualität
- Zivilcourage /Gewalt

### 3.3. Administration der Leistungen

Administration der Leistungen gemäss 3.1. – 3.2. (z.B. Personal- und Finanzadministration).

## 4. Rahmenbedingungen

Die Beratung von Jugendlichen und deren Bezugspersonen erfolgt auf freiwilliger Basis.

contact ermöglicht einen niederschweligen Zugang zum Beratungsangebot.

Das AJB Region Süd erbringt die Leistungen gemäss Ziffer 3 im Rahmen von insgesamt 160 Stellenprozenten. An den 160 Stellenprozenten partizipieren alle Gemeinden des Bezirks Affoltern, die mit dem AJB Region Süd eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der nachfolgend genannten Leistungsbereiche gelten folgende Richtgrössen:

– Jugendberatung	120%
– Früherkennung und Prävention	20%
– Führung/Teamleitung	<u>20%</u>
Total	<u>160%</u>

## 5. Abgeltung

### 5.1. Rahmenbedingungen

Die Gemeinden des Bezirks Affoltern finanzieren die mit dieser Vereinbarung bestellten Leistungen zu 100%. Die Umlage der Gemeindeanteile auf die Gemeinden erfolgt für jede Gemeinde im Verhältnis zur unter 20-jährigen Bevölkerung.



Die Gemeindebeiträge an die durch die Leistungserbringerin erbrachten Leistungen werden auf der Grundlage der effektiven Kosten ermittelt. Die anrechenbaren Kosten ergeben sich insbesondere aus dem erforderlichen Personal-, Sach-, Abschreibungs- und Zinsaufwand, abzüglich zurechenbarer Erträge und Aufwandsminderungen.

Für die Berechnung der Gemeindebeiträge bei der Budgetierung und der Rechnungsstellung sind die jeweils aktuellsten Bevölkerungszahlen des statistischen Amtes massgebend.

Die Leistungserbringerin teilt den Gemeinden die Budgetwerte für das Folgejahr bis 30. Juni mit.

## **5.2. Akontozahlungen und Abrechnung**

Die Gemeinde Mettmenstetten leistet Akontozahlungen im Umfang von je 50 Prozent ihres budgetierten Gemeindeanteils per 31. Januar und per 31. Juli.

Die Abrechnung des Rechnungsjahres erfolgt bis 30. Juni des Folgejahres. Differenzen zu den geleisteten Akontozahlungen sind innert 30 Tagen nach Abrechnung zu begleichen.

## **6. Berichterstattung**

Das AJB Region Süd hält die Gemeinde Mettmenstetten über wesentliche Vorkommnisse auf dem Laufenden. Der jährliche Bericht ist der Leistungsbestellerin bis spätestens Ende April vorzulegen.

Die Gemeinde Mettmenstetten hat das Recht, in Unterlagen und Belege Einsicht zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen stehen. Vorbehalten bleiben die Datenschutzbestimmungen bezüglich Personendaten gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12.2.2007.

## **7. Datenherrschaft**

Das Eigentum an den im Rahmen der Führung des kantonal angestellten Personals von contact erhobenen Daten und die Verantwortung für deren Aufbewahrung, Verwaltung und Archivierung liegt beim AJB Region Süd.

## **8. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gemeinde Mettmenstetten kann das AJB Region Süd mit der Beantwortung von Medienanfragen zu Jugendfragen in ihrer Gemeinde beauftragen.



Es gehört zu den regelmässigen Aufgaben des AJB Süd, die Öffentlichkeit in adäquater Weise mit Informationen über den Leistungsauftrag bzw. die Leistungserbringung zu informieren.

## **9. Konfliktregelung**

Die Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation und Anwendung dieser Vereinbarung und über sonstige Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben, vor der Beschreitung des Rechtswegs aktiv eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

Können Konflikte nicht einvernehmlich beigelegt werden, können die Vertragsparteien gemäss § 81 lit. b Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG) beim Verwaltungsgericht verwaltungsrechtliche Klage einreichen.

## **10. Schlussbestimmungen**

### **10.1. Inkrafttreten, Vertragsdauer**

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. November 2018 in Kraft und gilt unbefristet.

### **10.2. Änderungen**

Eine Änderung dieser Leistungsvereinbarung ist grundsätzlich jederzeit möglich. Änderungen treten auf den 1. des Monats, nachdem das AJB Süd sowie alle Gemeinden des Bezirks Affoltern dieselbe Änderung unterschrieben haben, in Kraft.

### **10.3. Kündigung**

Diese Vereinbarung ist mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten jeweils auf Ende Dezember kündbar. Die Kündigung durch eine Gemeinde gilt als Kündigung aller Gemeinden des Bezirkes Affoltern.

## **11. Anhang**

Der nachfolgende Anhang "Jahresbudget" ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.



**Politische Gemeinde Mettmenstetten** (Leistungsbestellerin)

Ort, Datum **8932 Mettmenstetten** 11. SEP. 2018

Mettmenstetten  
Gemeindepräsident



René Kälin

Mettmenstetten  
Gemeindeschreiber



i.V. Ueli Kollerweider

**Bildungsdirection des Kantons Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung**

Horgen, 7. August 2018



Christian Stauffacher  
Geschäftsführer Region Süd



David Kindler  
Leiter kjz Affoltern